

# spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**Stadt Roth  
Baugebiet „Abenberger Höhe“**

**Auftraggeber**  
Stadt Roth

**Auftragnehmer**  
Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft  
Schwabach

**Bearbeiter**  
Ingrid Faltin

**Stand der Bearbeitung**  
August 2017



	Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung ..... 2</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung ..... 2</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen..... 2</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen..... 3</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens..... 4</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... 4</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ..... 4</b>
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ..... 5</b>
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... 5</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung ..... 5</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) ..... 6</b>
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... 7</b>
<b>4.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 7</b>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 7
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 7
4.1.2.1	Säugetiere ..... 8
4.1.2.2	Kriechtiere ..... 13
4.1.2.3	Lurche ..... 15
4.1.2.4	Libellen ..... 15
4.1.2.5	Käfer ..... 15
4.1.2.6	Tagfalter ..... 15
4.1.2.7	Nachtfalter ..... 16
4.1.2.8	Schnecken ..... 16
4.1.2.9	Muscheln ..... 16
<b>4.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie..... 17</b>
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit..... 34</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis ..... 35</b>

## Anhang

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Roth besteht eine anhaltende Nachfrage nach Bauland für Wohngebäude. Der Nachfrage steht jedoch nur ein geringes verfügbares Angebot gegenüber. Die Stadt Roth hat daher beschlossen, einen Rahmenplan für das Baugebiet „Abenberger Höhe“ aufzustellen, um der Nachfrage nach Wohnbauland ein Angebot gegenüberzustellen.

Der Geltungsbereich des Baugebietes „Abenberger Höhe“ liegt im Westen der Stadt Roth und wird begrenzt durch den Verlauf der Aurach im Norden, das Wohngebiet zwischen Abenberger Straße und Bahntrasse im Osten, die Abenberger Straße im Süden sowie Wald und landwirtschaftliche Flächen im Westen. Der Planungsraum umfasst eine Fläche von rund 16 ha. Die Grundstücke im Baugebiet „Abenberger Höhe“ sind im Besitz von 15 privaten und drei öffentlichen Eigentümern. Die Flächen im öffentlichen Besitz, zu denen die Stadt Roth, die Pfarrpfündestiftung der evangelischen Kirche und die evangelische Kirche gehören, umfassen nur einen geringen Flächenanteil aller Grundstücke. Die Flächen des geplanten Baugebietes werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, hinzu kommen Wald, Aufforstungsflächen, Flurwege und Kleingärten. Im Gebiet befinden sich zudem auf einer Fläche von 8.510 m<sup>2</sup> Feldgehölze, Bäume und Hecken auf Terrassenkanten im Aurachtal, welche als gesetzlich geschütztes Biotop (6732-0031) ausgewiesen sind. Das Baugebiet fällt von der Abenberger Straße in Richtung Nordwesten von 352 m. ü. NN auf 342 m. ü. NN um insgesamt 10 m ab. Dieses Gefälle verläuft relativ gleichmäßig. Ziemlich zentral gelegen erhebt sich von der Abenberger Straße eine leichte Kuppe ins Gebiet.

Die flächengenaue Beschreibung des Vorhabens ist den weiteren Planungsunterlagen zu entnehmen.

#### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

### 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topographische Karte TK 1 : 25.000 6732 Roth.
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK).
- Online-Abfrage „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).
- Auswahlliste HNB Mittelfranken für den Naturraum Schichtstufenland.
- Rahmenplan zum Baugebiet „Abenberger Höhe“ (Architekturbüro Sesselmann, Planungsbüro Vogelsang 2016).

- Erfassung der Avifauna und Reptilien von April bis Juli 2017. Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände: Potenzialabschätzung für Fledermausquartiere (ÖFA).
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch **bau-, anlagen- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme** gehen Lebensräume von wild lebenden Pflanzen und Tieren verloren. Durch zusätzliche **bau- und anlagenbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen** werden Flächen beeinträchtigt. Durch **anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen** wird der Verbund von Tierlebensräumen gestört:

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Überbauung und Versiegelung des Bodens.
- Temporärer Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustraßen.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meideaktionen) durch akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Personen.
- Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen durch Staub- und Schadstoffimmissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge).

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Verlust von Nahrungshabitaten durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Bebauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagenbedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagenbedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Weitgehender Funktionsverlust von gewachsenen Böden mit ihren vielfältigen Funktionen (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Versiegelung, Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.

## 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen durch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen.
- Allgemeine mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume und Biotope durch Schadstoffeintrag und eine betriebsbedingte Verlärmung.

## 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Baufeldräumung, der Abbruch von Gebäuden sowie jegliche Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- Bei Höhlenbäumen und Bäumen, bei denen nicht sicher auszuschließen ist, dass sie kein Fledermausquartier (Rindenspalten, abstehende Rindenplatten) beherbergen, muss eine möglichst vorsichtige Fällung Anfang Oktober stattfinden. Die Arbeiten sind unter Beteiligung eines Fledermausexperten durchzuführen. Hierzu ist durch den Experten rechtzeitig vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten festzustellen, ob sich in den betroffenen Bäumen Fledermausquartiere bzw. Tiere befinden. Falls es erforderlich ist, können die Tiere dann von dem Experten fachgerecht geborgen und versorgt werden. Auch der Abbruch von Gebäuden ist am günstigsten in den Oktober zu legen und muss von einem Fledermausexperten begleitet werden.
- Im Randbereich des Planungsraumes werden durch Neuanlage von zwei Lesesteinhaufen und südexponierten Rohbodenstandorten mit für die Zauneidechse grabfähigem Boden die für die Art verbleibenden Eingriffe im räumlich-funktionalen Zusammenhang kompensiert. Die Flächen brauchen eine gute Sonneneinstrahlung, müssen also möglichst südexponiert oder eben sein. Für die Eiablage sind offene und besonnte Rohbodenflächen von ca. 10 m<sup>2</sup> nötig. Um lange einen adäquaten Anteil vegetationsarmer Bereiche gewährleisten zu können, ist der vollständige oder bereichsweise Abtrag des humosen Oberbodens wichtig, mit anschließender Aufbringung einer mindestens 20 cm hohen, grabfähigen Sand- oder Sand-Feinschotter-Abdeckung.
- Die Rodung von Bäumen, Sträuchern und Hecken wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und durch Neupflanzungen von heimischen Gehölzen und Hecken mit fruchte- und beertragenden Sträuchern ausgeglichen. Insbesondere alte Laub- und Obstbäume sollten weitgehend erhalten bleiben.
- Die Freiflächen werden naturnah gestaltet.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen

#### **Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um den Verlust an Spechthöhlen und potenziellen Höhlenbäumen zu kompensieren, werden im direkten Umfeld des Planungsraumes 10 Fledermauskästen (5 Fledermaushöhlen, 5 Fledermausspaltenkästen) und 12 Vogelnistkästen (4 Vogelnistkästen Fluglochweite 26 mm, 6 Vogelnistkästen Fluglochweite 32 mm und 2 Kleiberhöhlen Fluglochweite 32 mm) angeboten.
- Um die Kontinuität und Funktionsfähigkeit des Brutlebensraumes für Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn) insgesamt ohne Unterbrechung zu gewährleisten und die Beeinträchtigungen durch den geplanten Eingriff zu kompensieren, wird eine ca. 1 ha große Ackerfläche innerhalb einer großräumigen Agrarflur gesichert, zu einem geeigneten Brutlebensraum für Rebhuhn und Feldlerche entwickelt und erhalten (Ackerbrache, Wiesenbrache, mehrere mindestens 10 m breite Blühstreifen, Extensivgrünland auf mindestens 40% der Fläche, Rohbodenflächen). Das Extensivgrünland kann durch eine standortgerechte Heudruschsaat gestaltet werden (einmalige Mahd der Flächen nach dem 01.08.). Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind nicht zulässig. Als Versteck- und Ruhemöglichkeiten für das Rebhuhn werden randlich Niederhecken gepflanzt. Der Abstand der Ausgleichsfläche zu Straßen, Wohnbebauung, Wäldern und hohen Einzelstrukturen (Gebäude, Einzelbäume, Baumreihen, hohe Heckenzeilen) muss mindestens 60 m betragen, um die Eignung der Fläche auch als Brutlebensraum für die Feldlerche zu gewährleisten.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2 der Formblätter):

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt.

#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

**Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

#### 4.1.2.1 Säugetiere

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL

Für den Planungsraum liegt aktuell keine Fledermauserhebung vor. Diese soll an drei Terminen zwischen Mai und August 2018 (Transektbegehungen kombiniert mit je zwei stationären Batcordern) durchgeführt werden. Die vorliegende Betrachtung der Fledermäuse orientiert sich daher an der Online-Abfrage „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für das Kartenblatt TK 25 6732 (Roth).

Alle übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

**Tab.1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V		FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U1
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		3	U1
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			FV

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- ? unbekannt.

**Betroffenheit der Säugetierarten****Fledermäuse (Baumquartierarten)**

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)  
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status:** Deutschland:      Bayern:      Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
siehe Tabelle 1

**Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt  
siehe Tabelle 1 (EHZ KBR)

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, Sommerquartiere und Winterquartiere. Die Jagdhabitats der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen. Winterquartiere werden i. d. R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober bis Ende März. Je nach Witterungsverlauf können die Tiere im Herbst noch länger (November) oder im Frühjahr bereits früher (März) aktiv sein.

Die genannten Arten nutzen je nach Art bevorzugt oder fakultativ Baumhöhlen, Baumspalten, grobrissige Rinden und Stammbereiche mit abstehender Rinde und Totholz als Tagesverstecke, Wochenstuben-, Sommer- und/oder Winterquartiere.

**Lokale Population:**

Die Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Der Planungsraum und seine unmittelbare Umgebung weisen Strukturen auf, die von den genannten Arten als Quartierstandorte und Nahrungsflächen genutzt werden können.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Durch das geplante Vorhaben kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Quartiere der Arten betroffen sind. Auch wenn mit den notwendigen Rodungen ein für die Arten nutzbarer Quartierbaum gefällt wird, ist die Fällung unter Einhaltung der Fledermaus-Schutzzeiten möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Fällungsarbeiten Anfang Oktober unter Beteiligung eines Fledermausexperten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von 10 Fledermauskästen im Umfeld der geplanten Maßnahme.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**Fledermäuse (Baumquartierarten)**

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)  
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störungen durch Rodungs- und Bauarbeiten, Verlärmung und visuelle Effekte durch das geplante Vorhaben können ausgeschlossen werden, da in der Umgebung ausreichend geeignete Jagdhabitats vorhanden sind. Zudem finden die Arbeiten tagsüber statt, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das geplante Vorhaben werden weder quartiernahe Jagdgebiete noch Leit- und Verbindungsstrukturen zwischen Nahrungshabitats oder Teillebensräumen erheblich beeinträchtigt. Daher erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Fledermäuse (Gebäudequartierarten)

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status:** Deutschland:      Bayern:      Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
siehe Tabelle 1

**Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt  
siehe Tabelle 1 (EHZ KBR)

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, Sommerquartiere und Winterquartiere. Die Jagdhabitats der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen. Winterquartiere werden i. d. R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober bis Ende März. Je nach Witterungsverlauf können die Tiere im Herbst noch länger (November) oder im Frühjahr bereits früher (März) aktiv sein.

Die genannten Arten nutzen je nach Art bevorzugt oder fakultativ Gebäude als Tagesverstecke, Wochenstuben-, Sommer- und/oder Winterquartiere. Es werden neben Dachstühlen auch Spaltenräume in Fassaden- und Dachverkleidungen, Gebäudenischen und Rückseiten von Fensterläden als Quartiere angenommen.

#### Lokale Population:

Die Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Der Planungsraum und seine unmittelbare Umgebung weisen Strukturen auf, die von den genannten Arten als Quartierstandorte und Nahrungsflächen genutzt werden können. Insbesondere die Zwergfledermaus ist im Gebiet zu erwarten. Sie ist allgemein die häufigste Fledermausart in Deutschland und ein extremer Kulturfollower, ihre Wochenstuben finden sich ausschließlich in und an Gebäuden („Spaltenquartierfledermaus“).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Vor allem von der Zwergfledermaus können Spaltenräume in Hütten, Gartenhäusern und anderen Gebäuden als Quartierstandorte genutzt werden. Eine Besiedlung der Gebäude im Planungsraum kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Abbrucharbeiten im Oktober unter Beteiligung eines Fledermausexperten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von 10 Fledermauskästen im Umfeld der geplanten Maßnahme.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**Fledermäuse (Gebäudequartierarten)**

Breitflügel-Fliege (Eptesicus serotinus), Graues Langohr (Plecotus austriacus), Großes Mausohr (Myotis myotis), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störungen durch Rodungs- und Bauarbeiten, Verlärmung und visuelle Effekte durch das geplante Vorhaben können ausgeschlossen werden, da in der Umgebung ausreichend geeignete Jagdhabitats vorhanden sind. Zudem finden die Arbeiten tagsüber statt, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch das geplante Vorhaben werden weder quartiernahe Jagdgebiete noch Leit- und Verbindungsstrukturen zwischen Nahrungshabitats oder Teillebensräumen erheblich beeinträchtigt. Daher erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse nicht signifikant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 4.1.2.2 Kriechtiere

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Kriechtierarten des Anhang IV FFH-RL

Nachweise der Zauneidechse gelangen nur in den Randbereichen des Planungsraumes. Ein adultes Männchen wurde an der Straßenböschung an der St 2220 beobachtet, ein juveniles Tier am Waldrand nordwestlich der Gasstation. Aus dem zentralen Planungsraum, wo für die Art nutzbare Lebensraumstrukturen (gut besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden) nur sehr kleinflächig ausgebildet sind, liegen keine Nachweise vor. Die gefundenen Tiere sind Teil einer größeren Population, die ihren Verbreitungsschwerpunkt entlang der Bahnlinie hat. Westlich der Kläranlage Roth wurden in den Jahren 2011 (ASK-Nr. 67320614, 67320615) und 2016 (Waeber, mdl. Mitt.) regelmäßig Zauneidechsen beobachtet.

Die übrigen zu prüfenden Kriechtierarten fehlen großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Kriechtierarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- ? unbekannt.

## Betroffenheit der Kriechtierarten

**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen. Inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlich limitierender Faktor gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3-4 ha angegeben.

**Lokale Population:**

Als lokale Population werden die im Radius von ca. 2,5 km um den Eingriffsbereich vorkommenden Bestände der Art definiert. Ein adultes Männchen wurde an der Straßenböschung an der St 2220 beobachtet, ein juveniles Tier am Waldrand nordwestlich der Gasstation. Aus dem zentralen Planungsraum liegen keine Nachweise vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Durch die geplante Bebauung wird kleinflächig ein für die Zauneidechse nutzbarer Lebensraum beeinträchtigt oder zerstört. Es kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass direkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten. Diese sind aber infolge der allenfalls niedrigen örtlichen Bestandsdichte geringfügig.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Neuanlage von zwei Lesesteinhaufen und nach Süden ausgerichteten Rohbodenstandorten mit für die Art grabfähigem Boden.

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störungen der Zauneidechse können durch Schadstoffeinträge sowie Erschütterungen entstehen. Gegenüber Lärmimmissionen reagiert die Art nicht empfindlich. Aufgrund der Lebensraumausstattung verfügt das Umfeld des Planungsraumes über weitere für die Zauneidechse geeignete Habitate, die in einem räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche stehen und in welche die Tiere ausweichen können. Es ist somit nicht mit einer Verschlechterung des bestehenden Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -

<b>Zauneidechse</b> ( <i>Lacerta agilis</i> )		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Durch das geplante Baugebiet ergibt sich verkehrsbedingt kein wesentlich höheres Tötungsrisiko für Zauneidechsen-Individuen. Weitere Gefährdungen, z. B. durch Haustiere, bestehen im städtischen Raum seit jeher, so dass auch nach der Maßnahme kein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p>		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

#### 4.1.2.3 Lurche

Die zu prüfenden Amphibienarten finden im Planungsraum keine geeigneten Lebensräume oder fehlen großräumig um das Planungsgebiet.

#### 4.1.2.4 Libellen

Die **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) nutzt den Planungsraum sporadisch als Jagd- und Ruhehabitat (Nachweis eines Männchens am 28.07.2017). Die Fortpflanzungslebensräume der Art liegen an der Aurach und sind von dem geplanten Bauvorhaben nicht betroffen. Eine Verschlechterung des bestehenden Erhaltungszustandes der lokalen Population kann somit ausgeschlossen werden.

Die übrigen zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

#### 4.1.2.5 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

#### 4.1.2.6 Tagfalter

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris [Maculinea] nausithous*) bewohnt blütenreiche, frische bis feuchte und wechselfeuchte Wiesenstandorte sowie Ränder von Gräben und Gewässern mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*). Nach Verlassen der Futterpflanze erfolgt am Boden die Adoption durch die Wirtsameise, wobei es sich meist um die Art *Myrmica rubra* handelt. In deren Nestern lebt die Larve ab dem L4-Stadium. Sie ernährt sich dort vermutlich räuberisch von der Brut oder aber wird von den Ameisen gefüttert. Im Planungsraum finden sich Vorkommen der Raupenfutterpflanze kleinflächig auf einem Wiesenbestand östlich der Gasstation. Bei zwei Kontrollterminen (28.07., 01.08.2017) während der Hauptflugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gelangen keine Nachweise der Art. Die bekannten Vorkommen liegen laut Artenschutzkartierung abseits des geplanten Bauvorhabens nordwestlich Untersteinbach (1993) und nördlich Walpersdorf (2002).

Die übrigen zu prüfenden Tagfalterarten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

#### **4.1.2.7 Nachfalter**

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

#### **4.1.2.8 Schnecken**

Die zu prüfende Art kommt weiträumig um das Untersuchungsgebiet nicht vor.

#### **4.1.2.9 Muscheln**

Die zu prüfende Art kommt weiträumig um das Untersuchungsgebiet nicht vor.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören der Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Avifauna fanden im Planungsraum und seiner Umgebung zwischen April und Juli 2017 insgesamt sechs Begehungen statt. Dabei wurden **46 Vogelarten** nachgewiesen. Das Rebhuhn ist bayern- und bundesweit stark gefährdet. Feldlerche, Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke, Mauersegler und Mehlschwalbe sind nach der neuen Roten Liste (2016) in Bayern gefährdet. Auch bundesweit sind fünf Arten gefährdet: Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star (in Bayern „E 0“-Art) und Trauerschnäpper. Auf der Vorwarnliste stehen in Bayern sechs Arten (Dorngrasmücke, Feldsperling, Haussperling, Kuckuck, Rauchschwalbe und Trauerschnäpper), in Deutschland fünf (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling und Kuckuck). Neben Feldvögeln, Höhlenbewohnern, Waldvögeln sowie Siedlungs- und Gartenvögeln ist das Artenspektrum des Planungsraumes geprägt von weit verbreiteten und häufigen Vogelarten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp). Bei diesen Arten ist die Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Diese Vogelarten sind in den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums extra gekennzeichnet (\*) und wurden der **Spalte „E 0“** zugeordnet. Auch der **Buntspecht** zählt zu den sogenannten „E 0“-Arten. Er besiedelt den Untersuchungsraum mit mindestens zwei Brutpaaren. Seine Höhlen dienen Folgenutzern (Säugetiere, Vögel, Insekten) als Brutstandorte. Höhlenbrüter profitieren zudem von künstlichen Höhlen und Nistkästen, die in den Kleingärten vereinzelt vorhanden sind.

Aufgrund der Habitatstrukturen im Planungsraum sind zumindest sporadisch auch Vorkommen von Pirol (Waldrand mit Eichen nördlich und westlich Gasstation), Turteltaube (gesetzlich geschütztes Biotope 6732-0031) und Wendehals (Gärten mit Höhlenbäumen oder Nistkästen) möglich. Bei der vorliegenden Erhebung wurden diese Arten nicht nachgewiesen. Eine dauerhafte Besiedlung des Planungsraumes ist aufgrund der regionalen Seltenheit dieser Vogelarten auch nicht sehr wahrscheinlich. Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in der Tabelle 3 aufgelistet (**17 Vogelarten**). Bei gleichartiger Betroffenheit wurden die Arten in Gilden zusammengefasst.

Die Beurteilung der Relevanz betroffener Vogelarten basiert auf dem festgestellten avifaunistischen Gesamtartenspektrum. Daneben kommen als Datengrundlagen die Nachweise der ASK aus dem Umfeld des Gebietes, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die „Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hinzu. Alle übrigen Vogelarten kommen nicht im Großnaturreaum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden Kartenblättern nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkbereich des Projektes.

**Tab.3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	3	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		FV
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>			U1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	?
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		3	?
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		3	U1
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>			FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	U1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	FV
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>			FV
<b>Waldkauz</b>	<b><i>Strix aluco</i></b>			FV

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär.

**EHZ** Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region  
 FV günstig (favourable)  
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)  
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)  
 ? unbekannt.

**Betroffenheit der Vogelarten**

<b>Feldvögel</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ), Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	Europäische Vogelarten nach VRL
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> - <b>Bayern:</b> - <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich siehe Tabelle 3 <b>Status: Brutvogel</b></p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>  <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die <u>Feldlerche</u> brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont auf trocken bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Sie ist nahezu flächendeckend verbreitet und noch als relativ häufig einzustufen. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Wenn Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden, können nur Randbereiche besiedelt werden. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer. Von geschlossenen vertikalen Strukturen (große Gebäude, Wälder), die das Blickfeld der Feldlerche eingrenzen, hält sie in der Regel einen Abstand von mindestens 60 Metern. Die Feldlerche wird in erster Linie durch Singflüge revieranzeigender Männchen nachgewiesen. Der wiederholte Nachweis der sehr ortstreuen singenden Männchen erlaubt eine relativ präzise Lokalisation der mutmaßlichen Brutplätze.</p> <p>Das <u>Rebhuhn</u> ist in Bayern außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge lückenhaft verbreitet. Es besiedelt v. a. reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren, Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie die Ränder von Äckern, Hecken, Brachflächen und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich, doch im Sommerhalbjahr kann der Anteil an Insekten und deren Larven relativ hoch sein. In den letzten 25 Jahren hat der Bestand des Rebhuhns um 40% abgenommen. Die Lebensraumzerstörung, die Intensivierung der Landwirtschaft und der Freizeitdruck zählen zu den Hauptursachen für den Rückgang.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Als lokale Populationen werden die Brutbestände im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen definiert. Die Feldlerche besiedelt den Planungsraum und seine unmittelbare Umgebung mit mindestens drei Brutpaaren, das Rebhuhn ist im Gebiet mit einem Brutpaar vertreten.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Mit der Realisierung der geplanten Bebauung erfolgt eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche und des Rebhuhns. Die durch das Vorhaben verloren gehenden Reviere müssen in benachbarten Lebensräumen aufgenommen werden. Dies kann durch Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme weitgehend erreicht werden, da die Ausweichflächen nach der Optimierung mehr Tiere aufnehmen können. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Zerstörung von Nestern kann durch eine Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutsaison vermieden werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar.</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung einer ca. 1 ha großen Ackerfläche innerhalb einer großräumigen Agrarflur. Entwicklung zu einem dauerhaften Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn (vgl. Kap. 3.2).</li> </ul> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

**Feldvögel** Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) Europäische Vogelarten nach VRL**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz, visuelle Störungen und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen im Umfeld der Maßnahme kommen. Da die Arten in der Umgebung weitere geeignete Acker- und Wiesenflächen finden, können sie in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu befürchten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungvögeln wird durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
• Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Gartenrotschwanz ist ursprünglich ein Bewohner lockerer Laub- und Mischwälder und brütet heute häufig auf Streuobstwiesen, in Randbereichen von Siedlungen mit älteren Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, in Auen- und Feldgehölzen oder in Parks und Friedhöfen. Als Langstreckenzieher kommt der Gartenrotschwanz Ende März/Anfang bis Mitte April am Brutplatz an. Das Nest wird bevorzugt in Höhlen oder Nischen angelegt. Höhlen mit größerem Eingang werden bevorzugt. Die Hauptlegezeit reicht von Ende April bis Ende Mai. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten und Spinnentieren des Bodens und der Krautschicht.

**Lokale Population:**

Der Gartenrotschwanz besiedelt die Kleingärten des Planungsraumes mit mindestens einem Brutpaar. Zudem finden sich im Gebiet weitere Strukturen, die dem Bruthabitat des Gartenrotschwanzes entsprechen. Umso mehr, da in den letzten Jahren eine Tendenz hin zu Bruten in den Randbereichen von Siedlungen, in Obstgärten, Streuobstanlagen und Kleingärten zu beobachten ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Mit dem geplanten Bauvorhaben kann eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) oder Ruhestätten des Gartenrotschwanzes nicht ausgeschlossen werden. Da außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens ein günstiges Angebot an Bruthabitaten (Siedlung mit Gärten) vorhanden ist, wirken sich die oben genannten möglichen Verluste nicht signifikant auf die Bestände der Art aus. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch den Eingriff gehen möglicherweise Nahrungsflächen der Art verloren, doch sind diese nicht von existenzieller Bedeutung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen von Vogelnistkästen (vgl. Kap. 3.2).

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz, visuelle Störungen und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen kommen. Da die Art in der Umgebung weitere geeignete Brutplätze findet, kann sie in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung des Bestandes nicht zu befürchten ist. Da nur ein kleiner Teil des gesamten Nahrungshabitats durch die geplante Bebauung verloren geht, ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

<b>Gartenrotschwanz</b> ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )		Europäische Vogelart nach VRL
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder die Tötung von Tieren wird durch die Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit vermieden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<ul style="list-style-type: none"><li>Die Baufeldräumung und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar.</li></ul>		
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Grünspecht</b> ( <i>Picus viridis</i> )	Europäische Vogelart nach VRL
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status Deutschland:</b>      <b>Bayern:</b>      <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <b>Status: Brutvogel</b></p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>  <input type="checkbox"/> günstig      <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend      <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Grünspecht bewohnt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Brutbäume sind alte Laubbäume, v. a. Eichen. Die Reviermarkierung erfolgt von Februar bis Mai, die Eiablage von April bis Ende Mai. Das Ausfliegen der Jungtiere wird ab Juni bis Ende Juli beobachtet.</p> <p><b>Lokale Population:</b>  Als lokale Population werden die Brutvorkommen im Untersuchungsraum und seiner Umgebung definiert. Eine Bruthöhle wurde in einer Birke im Biotop 6732-0031 (Feldgehölz) gefunden. Daneben gab es mehrere Sicht- und Rufnachweise im Umfeld des Planungsraumes.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Populationen</b> wird demnach bewertet mit:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen können auch Altbäume gerodet werden. Somit können Fortpflanzungsstätten des Grünspechts zerstört werden. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche alte Bäume und weitere Baumbestände als potenziell geeignete Brutplätze vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewährt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar.</li> </ul> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:-</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz, visuelle Störungen und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen kommen. Da der Grünspecht in der Umgebung weitere geeignete Brutstandorte findet, kann er in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu befürchten sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder die Tötung von Tieren wird durch die Gehölzbeseitigung außerhalb der</p>	

<b>Grünspecht</b> ( <i>Picus viridis</i> )	Europäische Vogelart nach VRL
<p>Brutzeit vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Baufeldräumung und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar.</li> </ul>	
<p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Haus Sperling</b> ( <i>Passer domesticus</i> )	Europäische Vogelart nach VRL
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status</b>    <b>Deutschland: V</b>    <b>Bayern: V</b>    <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <b>Status: Brutvogel</b></p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b><u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b>  <input type="checkbox"/> günstig    <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend    <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> des Haus Sperlings auf Ebene der <b><u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u></b> ist unbekannt.</p> <p>Haus Sperlinge bauen ihre Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Die Brutplätze im Siedlungsbereich werden in Bayern zunehmend auch von der Schwesterart Feldsperling konkurrierend beansprucht. Die Nestanlage erfolgt in Gebäudenischen und auch in Nistkästen, gelegentlich Kugelnester in Bäumen, Büschen, Kletterpflanzen oder auf Leitungsmasten. Die Art brütet bis zu vier Mal im Jahr, oft in Kolonien. Als Nahrung dienen zur Jungenaufzucht Insekten wie Blattläuse, sonst Sämereien und Knospen. Ganzjahresvogel.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Als lokale Population werden die Brutbestände im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Siedlungsbereichen definiert. Der Haus Sperling ist regelmäßiger Brutvogel im Planungsraum und hat dessen Randbereiche im Jahr 2017 mit mindestens vier Brutpaaren besiedelt.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Populationen</b> wird demnach bewertet mit:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input type="checkbox"/> gut (B)    <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)    <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Mit dem geplanten Bauvorhaben kann eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) oder Ruhestätten des Haus Sperlings nicht ausgeschlossen werden. Da außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens ein günstiges Angebot an Bruthabitaten (Siedlung mit Gärten) vorhanden ist, wirken sich die oben genannten möglichen Verluste nicht signifikant auf die Bestände der Art aus. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch den Eingriff gehen möglicherweise Nahrungsflächen der Art verloren, doch sind diese nicht von existenzieller Bedeutung.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Baufeldräumung, der Abbruch von Gebäuden sowie Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar.</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:-</p>	
<p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>                      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

**Haussperling** (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz, visuelle Störungen und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen kommen. Da der Haussperling in der Umgebung ausreichend geeignete Brutplätze findet, kann er in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung des Bestandes nicht zu befürchten ist. Da nur ein kleiner Teil des gesamten Nahrungshabitats durch die geplante Bebauung verloren geht, ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder die Tötung von Tieren wird durch die Gehölzbeseitigung und den Abbruch von Gebäuden außerhalb der Brutzeit vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Baufeldräumung, der Abbruch von Gebäuden sowie Gehölzrüdungen erfolgen außerhalb der Vogel-schutzzeiten zwischen Oktober und Februar.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Hecken- und Gebüschbrüter** Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)  
Europäische Vogelarten nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status** Deutschland: - Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
siehe Tabelle 3 Status: Brutvogel

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Dorngrasmücke

Feldsperling

Goldammer

Der **Erhaltungszustand** der Klappergrasmücke auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** ist unbekannt.

Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken, Büschen und kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt, das Innere geschlossener Waldgebiete und dicht bebaute Siedlungsflächen werden gemieden. Der Langstreckenzieher überwintert in Westafrika. Das Nest wird relativ bodennah in Stauden und niedrigen Dornsträuchern und –hecken, aber auch in Brennnesseln und Brombeeren angelegt.

Der Feldsperling ist ein nahezu flächendeckend in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Waldbereichen, Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen ersetzt der Feldsperling zunehmend den Haussperling und übernimmt auch dessen Niststätten an Gebäuden. Üblicherweise erfolgt die Nestanlage in Höhlen wie Baum- und Spechthöhlen, Nistkästen und im Unterbau von großen Horsten.

Die Goldammer ist ein in Bayern flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel. Die Art kann als typischer Bewohner von Saumhabitaten (Übergang von Baum und Gebüsch bestandenen Gebieten zu Freiflächen) bezeichnet werden. Sie ist Brutvogel offener und halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, an Rändern ländlicher Siedlungen und an gut eingegrünt Einzelhöfen, entsprechend bepflanzten Dämmen, Böschungen, Wegrändern und auf älteren Ruderalflächen. Das Nest steht auf dem Boden in der Vegetation versteckt, vorzugsweise an Böschungen, unter oder an Grasbulten oder niedrig in Büschen.

Die Klappergrasmücke ist in Bayern regelmäßig, aber lückig verbreitet. Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn die als Brutplatz wichtigen Gebüsche oder Hecken vorhanden sind. Sie bevorzugt als Bruthabitat Feldhecken, Feldgehölze oder dichte Buschreihen. Geschlossene Wälder werden gemieden, aber als einzige Grasmückenart brütet sie in jungen Nadelholzbeständen. Auch Hecken in Gärten stellen geeignete Bruthabitate dar.

**Lokale Population:**

Als lokale Populationen werden die Brutbestände im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen definiert. Entsprechend ausgestattete Hecken und Gehölzstrukturen sind im Gebiet innerhalb und außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens vorhanden. Feldsperling und Goldammer treten im Planungsraum und seiner Umgebung als regelmäßige Brutvögel auf. Der Feldsperling ist mit mindestens vier Brutpaaren vertreten, die Goldammer mit mindestens drei. Brutstandort für die Dorngrasmücke war die dichte Schlehenhecke nördlich der Gasstation. Dort und in einer dichten Heckenstruktur im Bereich der Kleingärten waren die Brutstandorte der Klappergrasmücke.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

**Hecken- und Gebüschbrüter** Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)  
Europäische Vogelarten nach VRL

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Zerstörung von einzelnen Bruthabitaten kann im Zuge des geplanten Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Die Arten sind aber in angrenzenden Bereichen mit weiteren Beständen vertreten. Zudem ist ein günstiges Angebot an Bruthabitaten außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens vorhanden, so dass sich die oben genannten möglichen Verluste nicht signifikant auf die Bestände der Arten auswirken. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar.
- Neupflanzung von Heckenstrukturen mit fruchte- und beerentragenden Sträuchern.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die genannten Hecken- und Gebüschbrüter finden auch in der näheren Umgebung der geplanten Baumaßnahme Brutmöglichkeiten. Durch bau- und anlagenbedingte Auswirkungen (Lärm und visuelle Effekte) kann es zu Beeinträchtigungen dieser Brutplätze kommen. Die betroffenen Paare können in angrenzende ungestörte Bereiche ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren wird durch die Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung und Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

<b>Kuckuck</b> ( <i>Cuculus canorus</i> )	Europäische Vogelart nach VRL
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich            Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>  <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Kuckuck ist mit kleinen Lücken flächendeckend in Bayern verbreitet. Als Brutschmarotzer legt er seine Eier in die Nester von ca. 25 weit verbreiteten und häufigen Vogelarten (darunter Bachstelze, Rotkehlchen und Zaunkönig), überwiegend in offenen und halboffenen Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern.</p> <p><b>Lokale Population:</b>            Als lokale Population wird der Bestand im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen definiert. In den Randbereichen des Planungsraumes und im Biotop 6732-0031 (Feldgehölz) wurde die Art mehrfach verhöört.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand der lokalen Populationen</b> wird demnach bewertet mit:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Durch das Vorhaben werden möglicherweise Brutplätze potenzieller Wirtsvögel vernichtet. Da es sich dabei um weit verbreitete und häufige Arten handelt, kann der Kuckuck problemlos auf angrenzende Flächen ähnlicher Strukturausstattung ausweichen, so dass sich die oben genannten möglichen Verluste von Wirtsvogel-Brutstätten nicht signifikant auf die lokale Kuckuck-Population auswirken. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Baufeldräumung und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten.</li> </ul> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Da der Kuckuck zur Eiablage in ungestörte Bereiche im Umfeld der geplanten Baumaßnahme ausweichen kann, ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu befürchten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungvögeln wird durch die Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Baufeldräumung und Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten.</li> </ul> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

## Luftjäger Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland:** siehe Tabelle 3 **Bayern:** **Art im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich  
**Status: Nahrungsgast**

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe bauen ihre Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Die beiden Schwalbenarten benötigen zum Nestbau feuchtes, lehmiges Substrat. Daher zählen unbefestigte Wege und feuchte bis nasse, unversiegelte Bodenflächen (z. B. im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben) zu den wichtigen Lebensraumausstattungen. Alle drei Arten jagen Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern.

#### Lokale Population:

Als lokale Populationen werden die Brutbestände im Untersuchungsgebiet und in angrenzenden Bereichen definiert. Der Planungsraum wird von den genannten Arten sporadisch als Nahrungshabitat genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden durch das geplante Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten zerstört oder beeinträchtigt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Fläche des potenziellen Nahrungslebensraumes für die insektenjagenden Arten wird durch das geplante Vorhaben verringert. Die Tiere finden jedoch im Umfeld ausreichend weitere als Nahrungshabitate geeignete Flächen, so dass im Rahmen des geplanten Vorhabens eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht zu erwarten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -  
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Nahrungsgäste Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldkauz (*Strix aluco*) Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland:** - **Bayern:** - **Art im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich  
siehe Tabelle 3 **Status: Nahrungsgast**

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard benötigt Wald als Brutplatz und offenes Land als Jagdgebiet in der weiteren Umgebung des Neststandortes. Die Nestanlage erfolgt in großkronigen Bäumen in größeren geschlossenen Wäldern (bevorzugt Waldrandzone), aber auch in Feldgehölzen bis hin zu Baumgruppen und Einzelbäumen.

Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, auch in Großstädten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine, Gittermasten, andere hohe Bauwerke) und Bäume. Jagdgebiete sind Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation (Wiesen, Weiden, extensiv genutztes Grünland, Äcker, Brachflächen, Straßenböschungen, in Städten auch Parks, Friedhofsanlagen und Sportplätze. In Großstädten kann das Jagdgebiet mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein. Die Art ist in Bayern als häufiger Brutvogel nicht gefährdet und bis auf kleine Lücken fast flächendeckend verbreitet.

Der Waldkauz ist ein in Bayern lückig verbreiteter, aber häufiger Brutvogel. Er besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit alten Baumbeständen (Auwälder, Parkanlagen, Alleen, Feldgehölze) und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Die Brut erfolgt meist in Baumhöhlen, Gebäudebruten sind bekannt. Mit einem breiten Beutespektrum ist die Art in der Auswahl ihrer Jagdgebiete sehr vielseitig.

#### Lokale Population:

Die Brutvorkommen der genannten Arten in der Umgebung des Untersuchungsgebietes werden als lokale Populationen definiert. Die Arten treten regelmäßig oder sporadisch im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf. Der Waldkauz wurde am Nordrand des Gebietes im bewaldeten Steilhang zum Aurauchtal beobachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. –revieren der genannten Arten durch die geplante Baumaßnahme ist auszuschließen. Durch den Eingriff gehen kleinflächig Nahrungsräume verloren, doch sind diese nicht von existenzieller Bedeutung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz, visuelle Störungen und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen kommen. Da die genannten Arten in der Umgebung ausreichend geeignete Brutplätze finden, können sie in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der Bestände nicht zu befürchten ist. Da nur ein kleiner Teil des gesamten Nahrungshabitats durch die geplante Bebauung verloren geht, ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

**Nahrungsgäste** Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldkauz (*Strix aluco*)  
Europäische Vogelarten nach VRL CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

<b>Trauerschnäpper</b> ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )	Europäische Vogelart nach VRL
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich            Status: Brutvogel</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</b>  <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Trauerschnäpper ist in Bayern ein häufiger Brutvogel. Sein bevorzugter Lebensraum sind Laub- und Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölzbestände oder Baumreihen an Straßen und Ufern. In Wäldern brüten Trauerschnäpper vor allem in alten Spechthöhlen, fehlen diese, ist der Vogel auf Nisthilfen angewiesen. Häufig werden Nistkästen natürlichen Höhlen vorgezogen. Der Trauerschnäpper ist ein Langstreckenzieher und überwintert im tropischen Afrika. Als Nahrung dienen vor allem fliegende Insekten (Fliegen, Mücken), aber auch Raupen, Heuschrecken und Käfer.</p> <p><b>Lokale Population:</b>            Der Trauerschnäpper hat im Jahr 2017 in einer Buntspechthöhle im Biotop 6732-0031 (Feldgehölz) gebrütet. Sichtbeobachtungen gab es auch im bewaldeten Steilhang zum Aurauchtal.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Populationen</b> wird demnach bewertet mit:  <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p><b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen werden auch Altbäume gerodet. Somit können Fortpflanzungsstätten der Art zerstört werden. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche alte Bäume und weitere Baumbestände als potenziell geeignete Brutplätze vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewährt. Durch den Eingriff gehen möglicherweise Nahrungsflächen der Art verloren, doch sind diese nicht von existenzieller Bedeutung.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar.</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbringen von Vogelnistkästen (vgl. Kap. 3.2).</li> </ul> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz, visuelle Störungen und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen kommen. Da die Art in der Umgebung weitere geeignete Brutplätze findet, kann sie in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung des Bestandes nicht zu befürchten ist. Da nur ein Teil des gesamten Nahrungshabitats durch die geplante Bebauung verloren geht, ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p>	

**Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelart nach VRL

Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder die Tötung von Tieren wird durch die Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldräumung und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**

ja  nein

## 5 Gutachterliches Fazit

Sofern die in Kapitel 3 formulierten Maßnahmen durchgeführt werden, entstehen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung:

Ingrid Faltin

Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, den 05.08.2017



## 6 Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

**BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG):** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009.

**BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

**RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009,** bisher 79/409/EWG vom 02.04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 20/7.

### Literatur

**BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

**Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003):** Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenreihe Bayer. LfU 166, 384 S.

**BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005):** Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

**BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTKE H. & P. PRETSCHER (1998):** Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

**BRÜGGEMANN, T. (2009):** Feldlerchenprojekt - 1000 Fenster für die Lerche. Natur in NRW 3/2009: 20-21.

**Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 386 S.

**Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2012):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3), 704 S.

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

**DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005):** Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

**EU-Kommission (2006):** Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

**GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988):** Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Merten-siella, Bonn 1: 1-257.

**HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011):** Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.

**Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2009):** Kriterien für die Wertung von Art-nachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1, 10/2009. Download unter:  
[http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien\\_Lautzuordnung\\_10-2009.pdf](http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien_Lautzuordnung_10-2009.pdf)

**Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2011):** Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung - insbesondere im Rahmen der saP, 14 S.

**KRAPP, F. (Hrsg.) (2001):** Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag.

**KUHN, K. & K. BURBACH (1998):** Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.

**MESCHEDE A. & K.-G. HELLER (2000):** Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

**MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004):** Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

**Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren (2012):** Top 7, Aktuelles aus dem Sachgebiet II Z 7; Fledermausschutz (ORR Kienberger). Niederschrift über die Dienstbesprechung Straßenbau am 7.2.2012 in München.

**PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

**PETERSEN, B. et al. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

**RECK, H. et al. (2001):** Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.

**RECK, H. et al. (2001):** Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). - Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.

**RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001):** Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

**RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012):** Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

**SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

**SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011):** Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht - Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 343-349.

**TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. ( 2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

## Internet

[www.bayernflora.de](http://www.bayernflora.de)

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)

## **Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015)**

### **Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle gemäß der Vorschlagsliste **HNB Mittelfranken** (4. Entwurf, Stand 12/2007) für den **Naturraum Schichtstufenland** aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme****NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Weitere Abkürzungen:****RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003) und (2016, Tagfalter, Vögel)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
<b>-</b>	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>**für Schmetterlinge und Weichtiere:** Bundesamt für Naturschutz (2011)<sup>2</sup>**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK et al. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
		X		x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
		X		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
		X		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
		X		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
		X		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
		X		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Zweifarbflledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
		X	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
<b>Lurche</b>									
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Libellen**

0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
		X	x		Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x
			0		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------	-------------------	---	---	---

**Muscheln**

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

**B Vögel****Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008)**

ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	x		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blauehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0	x		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	x		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0	x		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	x		Elster*)	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
		x	x		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	x		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
		0	x		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	x		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
		x	x		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	x		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0	x		Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	x		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
		x	x		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	x		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		x	x		Haussperling*)	Passer domesticus	V	V	-
		0	x		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
	0				Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	x		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	x		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
		x	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
		x	x		Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		x	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		x	x		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
0					Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	x		Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
			0		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	x		Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		x	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
		x	x		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reiherente <sup>*)</sup>	Aythya fuligula	-	-	-
		0	x		Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer <sup>*)</sup>	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
		0	x		Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
	0				Schwanzmeise <sup>*)</sup>	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	n.b.	-	x
		0	x		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
		0	x		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	1	x
	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
		0	x		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
		0	x		Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	-	-
	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
		x	x		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
		0	x		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
		x	x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
			0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
		0	x		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
		x	x		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
	0				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Weidenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
			0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
		0	x		Zaunkönig <sup>*)</sup>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
		0	x		Zilpzalp <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.